

1896.

Program

der

Wendenschen landwirthschaftlichen

Ausstellung

nebst

Zuchtviehmarkt.



1896

Algemeiner Theil.

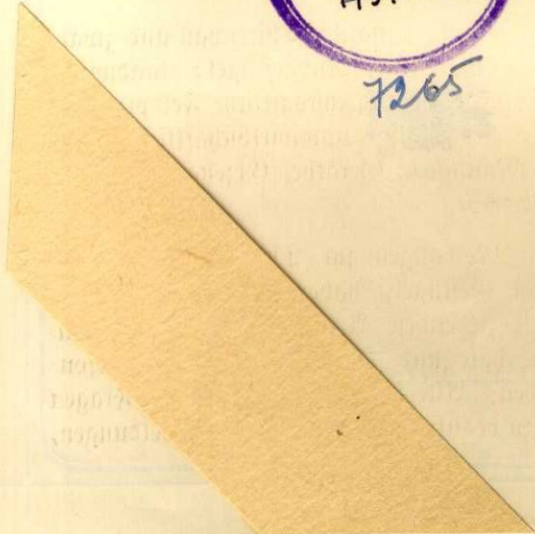
Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Печатать разрешено полицією, г. Венденъ 7 Марта 1896 г.

2.



7265



Allgemeiner Theil.

Zeitpunkt. Die Ausstellung findet statt von Sonnabend den 29. Juni 10 Uhr vormittags bis zum 1. Juli 7 Uhr abends.

Einlieferung. Die Einlieferung und Aufstellung der Thiere und Ausstellungsgegenstände muß am Freitag den 28. Juni vor 12 Uhr mittags beendet sein; später eingelieferte Ausstellungsobjekte (Thiere oder Sachen) werden zurückgewiesen. Um 12 Uhr beginnt die Expertise.

Eintrittspreise. Dem Publikum ist der Besuch der Ausstellung am Freitag von 12 Uhr mittags nur gegen Lösung von Passpartouts à 2 Rbl., welche auch für die folgenden 3 Tage gelten, gestattet; im übrigen beträgt der Preis für:

a) Tagesbillete, welche zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch der Ausstellung berechtigen: am Sonnabend à 65, am Sonntag à 22 und am Montag à 35 Kopeken.

b) Kinderbillete, welche zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch der Ausstellung berechtigen, an allen 3 Tagen à 12 Kop.

c) Passpartouts, gültig von Sonnabend 10 Uhr morgens bis Montag 7 Uhr abends à 50 Kopeken.

Umfang. Die Ausstellung umfaßt: Thierschau und zwar: Pferde, Rinder, Schafe und Schweine, Nutzgeflügel; landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, landwirthschaftliche Feldprodukte, landwirthschaftliche Industrie-Erzeugnisse, landwirthschaftliche Hilfsmittel, forstwirthschaftliche Maschinen, Geräthe, Erzeugnisse, Hausindustrie und ländliche Gewerbe.

Anmeldung. Die Meldungen zur Thierschau mit Ausnahme der Meldungen von Geflügel, haben unter Anwendung der durch das Bureau zu beziehenden Anmeldeformulare stattzufinden. Pferde, Rinder, Schafe und Schweine sind je auf gesonderten Formularen anzumelden. Alle im Formular gestellten Fragen sind leserlich und deutlich zu beantworten. Geflügelanmeldungen,

wie alle Meldungen zu den übrigen Abtheilungen der Ausstellung, erfolgen mündlich im Bureau oder brieflich ohne Anwendung besonderer Formulare unter möglichst genauer Bezeichnung der Gegenstände, der ungefähren Angabe des erforderlichen Raumes, des Namens und der Adresse des Ausstellers. Die Annahme der Meldungen wird mit dem 1. Juni 12 Uhr mittags geschlossen.

Bestätigung. Das Bureau bestätigt den Empfang der Meldung, vorbehaltlich der Prüfung durch den Comité. Bei Einlieferung der Thiere ist die Bestätigung der Meldung vorzuweisen.

Auswechslung. Auswechslung gemeldeter Thiere innerhalb ein und derselben Klasse sind gestattet, falls dieselben dem Bureau vor Aufstellung der Thiere angezeigt werden. Ein auf die Auswechslung bezüglicher Anschlag ist nach Beprüfung durch den Comité vom Aussteller am Stande des Thieres anzubringen.

Versicherung. Nur gegen Feuer können auf diesbezüglichen Vermerk des Ausstellers unter Angabe des Betrages der Versicherungssumme die Ausstellungsobjekte für Rechnung des Ausstellers versichert werden.

Verantwortung. Der Comité übernimmt keinerlei Verantwortung für etwa vorkommende Beschädigungen oder Verluste der Ausstellungsobjekte.

Untersuchung und Zurückweisung. Das Recht der Untersuchung auf den Gesundheitszustand der Thiere behält sich der Comité vor. Kranke und mit Fehlern behaftete Thiere können vor und während der Ausstellung durch den Comité vom Plage entfernt werden. Der Comité behält sich das Recht vor die ihm für die Ausstellung ungeeignet erscheinenden Thiere und Objekte sowohl bei der Meldung als auch bei der Einlieferung zurückzuweisen.

Aufsicht. Die Aufsicht auf dem Ausstellungsplatze wird von den Comité-Gliedern und den Ordnungsmännern, welchen Wächter unterstellt sind, ausgeübt; den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unweigerlich Folge zu leisten.

Standgeld. Das Standgeld ist vor Eröffnung der Ausstellung von den Ausstellern dem Pflegerpersonal einzuhändigen und wird diesem durch die Ordnungsmänner gleich nach Aufstellung der Thiere gegen Empfangsbcheinigung abgefragt. Das Standgeld beträgt:

A) Für Thiere:

1)	für eine Pferdelatere	75 Kop.
2)	" " Kinderlatere	50 "
3)	" einen Schaffoben	75 "
4)	" " Schweinekoben	100 "
5)	" ein Box (für Fohlenstuten)	150 "

B) Für leblose Ausstellungsobjekte unter Dach:

1)	pro □ Fuß Tischfläche	5 Kop.
2)	" Wandfläche	3 "
3)	" Bodenfläche	3 "

Von Maschinen u. wird, sofern sie im Freien oder eigenen Pavillons des Ausstellers ausgestellt werden, kein Standgeld erhoben. Vorhandene Einrichtungen dürfen ohne Einwilligung des Komité nicht von den Ausstellern oder ihrem Personal geändert werden.

Wartung. Für Wartung, Pflege, Futter, Abräumung und Transport der Ausstellungsobjekte hat der Aussteller für seine Kosten und durch sein eigenes Personal zu sorgen. Die Zahl des Personals ist, sofern es die Wartung der Thiere und Bedienung der Maschinen betrifft, mit den Ordnungsmännern zu vereinbaren, und erhält dieses Personal von den Ordnungsmännern unentgeltlich sichtbar zu tragende Abzeichen. Wer dieses Abzeichen verliert oder anderen Personen zur Benutzung übergiebt, muß 1 Abl. in die Ausstellungskasse zahlen.

Pfleger. Die Pfleger der Thiere dürfen von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends während der Ausstellung den Ausstellungsplatz nicht verlassen; thun sie es in dieser Zeit, so werden sie nur gegen Lösung eines Tagesbilletts wieder hereingelassen. Die Pfleger haben die Reinigung und Beschickung der ihnen anvertrauten Thiere vor 7 Uhr morgens zu besorgen.

Futter. Klee, Heu, Streustroh, Hafer, Gerste und Hafermehl können zu festen Preisen in bestimmten Stunden auf dem Ausstellungsplatze gekauft werden. Wasser wird umsonst geliefert. Jeder Aussteller ist berechtigt zum Gebrauch für seine Thiere Futter mitzubringen, doch darf er davon nicht auf dem Ausstellungsplatze verkaufen.

Vorführen. Das Vorführen eines jeden Thieres kann jederzeit von den Comitégliedern, Preisrichtern und Ordnungsmännern verlangt werden. Alte Stiere müssen mit Nasenringen versehen sein. Die Pferde werden täglich zu bestimmten Stunden vorgeritten, gefahren oder geführt und ist dabei die vom Ordnungsmann festgesetzte Ordnung einzuhalten. Alle mit I. und II. Preisen prämiirten Pferde und Kinder sind zwecks photographischer Aufnahme vorzuführen.

Thierärztliche Attestate. Ein Veterinär wird während der Ausstellung zugegen sein und am letzten Ausstellungstage in näher zu bestimmenden Stunden die für den Bahntransport erforderlichen thierärztlichen Attestate ausstellen; die Kosten derselben hat der Besteller zu tragen.

Verkauf. Für alle verkäuflichen Thiere sowohl, als auch leblosen Ausstellungsobjecte ist der Verkaufspreis bei der Meldung unbedingt anzugeben und darf derselbe während der Ausstellung nicht erhöht werden. Der Verkauf der Thiere findet durch das Bureau statt, und hat nur der auf solche Art abgeschlossene Verkauf Gültigkeit. Vom Verkäufer wird, falls der Verkauf zu Stande gekommen, für Thiere eine Abgabe von 3% der Verkaufssumme, von leblosen Objecten 1% der Verkaufssumme zu Gunsten der Ausstellungskasse erhoben. Für verheimlichte Verkäufe werden 20% erhoben. Von dem Verkauf land- und forstwirtschaftlicher Maschinen, Geräthe und Hilfsmittel wird keine Abgabe erhoben.

Auktion. Die Auktion beginnt am letzten Ausstellungstage nach 1 Uhr nachmittags. Zur Auktion werden nur Thiere, nicht leblose Ausstellungsobjecte zugelassen und zwar:

1) alle von vornherein als zur Auktion resp. verkäuflich gemeldeten Thiere, soweit dieselben nicht vor Beginn der Auktion

verkauft worden sind und der Aussteller die zwar verkäuflich gemeldeten, aber unverkauften Thiere auf die Auktion bringen will;

2) alle als unverkäuflich ausgestellten Thiere, die der Aussteller zur Auktion bringen will, jedoch unterliegen diese einer Auktionsteuer von 50 Kop. pro Pferd resp. Rind und 25 Kop. pro Stück Kleinwied, welche bei der Meldung zur Auktion vom Besitzer des Thieres im Bureau zu entrichten ist;

3) nicht ausgestellt gewesene Thiere; diese unterliegen einer Auktionsteuer von 3 Rbl. pro Pferd resp. Rind und 1 Rbl. pro Stück Kleinwied, welche Steuer bei der Meldung zur Auktion vom Besitzer des Thieres im Bureau zu entrichten ist.

Ist der Verkauf auf der Auktion zu Stande gekommen, so zahlt der Verkäufer 3% der Verkaufssumme zu Gunsten der Ausstellungskasse. Befreit von der Zahlung obiger Abgabe sind diejenigen, welche ihre Thiere zurückgekauft haben.

Thierschau.

Prämiierte Thiere. In Wenden oder Dorpat prämierte Thiere können, wenn zur selben Klasse gemeldet, in welcher sie prämiert worden, nur auf eine höhere Prämie in Konkurrenz treten.

Prüfung — Expertise. Nachdem seitens des Comité festgestellt worden, ob die ausgestellten Thiere mit allen vom Programm geforderten Angaben gemeldet worden und überhaupt zur Konkurrenz zulässig sind, beginnt die Thätigkeit der Richter auf Grundlage eines Verzeichnisses, enthaltend alle zum Preisbewerb zugelassenen Thiere. Die Thätigkeit der Richter besteht in der Beurtheilung des Thieres, vorherrschend nach den an der äußern Erscheinung zu beurtheilenden Eigenschaften, ob ein und welcher Preis dem Thier zuzuerkennen sei, und sind die **thatsächlich guten, nicht die relativ besten Thiere zu prämiiren.**

In jeder Klasse wird die Prüfung durch 2 Preisrichter und einem Obmann vorgenommen. Sind die beiden Preisrichter verschiedener Meinung, so giebt der Obmann zwischen den beiden Ansichten den Ausschlag. Der Ordnungsmann der betreffenden Abtheilung führt das Protokoll und hat eine beratende Stimme.

Abtheilung I. Pferde.

Züchter. Als Züchter gilt der, dem die Mutter des auszustellenden Thieres zur Zeit der Empfängniß gehörte.

Aufgezogen. Als vom Aussteller aufgezogen ist ein Thier anzusehen, das vor vollendetem ersten Lebensjahr in den Besitz des Ausstellers übergegangen ist.

Englisches Blut. Das Erforderniß des englischen Blutes in den beiden Klassen für Zuchthengste und in der Klasse „Zuchten von Pferden zum Gebrauch in schneller Gangart,“ bezweckt, den Wunsch des Landes nach Einheitlichkeit in der Zucht-richtung und den Bestrebungen des Pferdezuchtvereines die Einheitlichkeit auf der Basis des englischen Blutes zu erreichen, nach Möglichkeit zu unterstützen, während den vorhandenen Pferden aller anderen Rassen und Schläge Gelegenheit geboten wird in den übrigen Klassen, namentlich in der Klasse „Zuchten von Arbeitspferden“ volle Würdigung zu erfahren.

Zutheilung zur Klasse. Dem Ermessen der Preisrichter ist es anheimgestellt, Pferde, die zum Preisbewerb in einer bestimmten Klasse angemeldet sind, falls dieselben in dieser Klasse nicht prämiirungswerth erscheinen, in einer anderen Klasse concurrenzen zu lassen. Ist bei der Meldung keine Klasse angegeben und nicht hors concurs gemeldet, so erfolgt die Zutheilung zur Klasse durch die Preisrichter.

Gruppe 1. Pferde zum Gebrauch in schneller Gangart.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse I. Zuchthengste mit nachweislich englischem Blute vor dem 1. Juni 1892 geboren	1 flb.	1 br.	1 Pl.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
<p>Kl. II. Zuchtstuten mit nachweislich edlem Blut oder deren Exterieur eine derartige Abstammung vermuthen läßt, vor dem 1. Juni 1892 geboren, nicht unter 2 Arschin hoch</p>	2 flb.	2 br.	Dpl.
<p>Kl. III. Einspännig gefahrene und Reitpferde (Hengste, Stuten, Wallache) im Alter von 3 Jahren und darüber, vom Aussteller im Inlande aufgezogen, dem Preisrichtercollegio vorgefahren resp. geritten</p>	1 flb.	1 br.	Dpl.
<p>Kl. IV. Zweispännig gefahrene Pferde (Hengste, Stuten, Wallache) im Alter von 3 Jahren und darüber, vom Aussteller im Inlande aufgezogen, dem Preisrichtercollegio im Paar vorgefahren</p>	50 R. u.	1 flb.	1 br. Dpl.
<p>Kl. V. Viererzüge. Vierspännig gefahr. Pferde (Hengste, Stuten, Wallache) im Alter von 3 Jahren und darüber, vom Aussteller im Inlande aufgezogen, dem Preisrichtercollegio vierspännig vorgefahren</p>	100 R. u.	1 flb.	1 br. Dpl.
<p>Kl. VI. Zuchten. Es müssen 4 vom Aussteller im Inlande gezüchtete u. aufgezogene Thiere (Hengste, Stuten, Wallache) die von einem oder mehreren Hengsten mit englischem Blute abstammen, in 2 aufeinanderfolgenden Jahren geboren und nicht jünger als 3 Jahre sind, ausgestellt werden</p>	100 R. u.	1 flb.	1 br. Dpl.

Gruppe 2. Pferde des Arbeitschlages.

<p>Kl. VII. Zuchthengste, mit nachweislich englischem Blute, vor dem 1. Juni 1892 geboren</p>	1 flb.	1 br.	Dpl.
<p>Kl. VIII. Zuchtstuten, nicht unter 2 Arschin hoch, vor dem 1. Juni 1892 geboren</p>	2 flb.	2 br.	Dpl.

I. Pr. II. Pr. III. Pr.

- Kl. IX. Einspännig gefahrene Pferde (Hengste, Stuten, Wallache) im Alter von 3 Jahren u. darüber, vom Aussteller im Inlande aufgezogen, dem Preisrichtercollegio vorgefahren 2 flb. 2 br. Dpl.
- Kl. X. Zweispännig gefahrene Pferde (Hengste, Stuten, Wallache) im Alter von 3 Jahren u. darüber, vom Aussteller im Inlande aufgezogen, dem Preisrichtercollegio im Paar vorgefahren 50 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.
- Kl. XI. Zuchten. Es müssen 4 vom Aussteller im Inlande gezüchtete u. aufgezogene Thiere (Hengste, Stuten, Wallache), die von Hengsten mit englischem Blut oder von Hengsten eines anderen Schlages abstammen, in 2 aufeinanderfolgenden Jahren geboren u. nicht jünger als 3 Jahre sind, ausgestellt werden 100 R. 1 br. Dpl.
- Kl. XII. Fohlen aus Gruppe 1 u. 2, nach dem 1. Januar 1894 geboren, gezüchtet vom Aussteller 5 Conditionspreise à 10 Rbl.

Außer um die für die Klassen I—XII ausgesetzten Preise concurriren alle Pferde im Besitz von Bauern um die von der Livländischen Ritterschaft ausgesetzten Geldprämien, sofern die Besitzer Zeugnisse über eigene Züchtung, ausgestellt von der örtlichen Gemeindeverwaltung, beibringen.

NB. Die in Kl. I, II, VII, VIII concurrirenden Pferde brauchen vom Aussteller weder gezüchtet noch aufgezogen zu sein.

Stuten der Kl. II und VIII müssen wenigstens ein Fohlen normal austragen und geboren haben.

Die Zuerkennung zweiter und dritter Preise in den Klassen III, IV, V, IX und X ist unabhängig vom Vorfahren resp. Vorreiten.

Nachweise über eigene Aufzucht und Züchtung der ausgestellten Pferde durch die Aussteller etc. ist der Comité einzufordern berechtigt, aber nicht verpflichtet; für Aussteller bäuerlichen Standes gilt als Nachweis ein Attestat der örtlichen Gemeindeverwaltung, welches bei der Meldung beizubringen ist.

Sonderabtheilung. Reichsgestütwesen.

Die Hauptverwaltung des Reichsgestütwesens hat für die diesjährige Wendensche Ausstellung folgende Prämien ausgesetzt:

- 1) für Pferde im bäuerlichen Besitz 200 Rbl. zu Kopfpreisen, 1 silberne, 2 bronzene Medaillen und 3 Anerkennungs-Diplome.
- 2) für Pferde im Besitz von Groß-Grundbesitzern 1 silberne, 2 bronzene Medaillen und 3 Anerkennungs-Diplome.

Als Preisrichter des Reichsgestütwesens werden fungiren Baron Offenbergl und Fürst Kropotkin.

Abtheilung II. Rinder.

Reinblut. Als Reinblut werden zur Concurrrenz um die für dasselbe ausgesetzten Preise zugelassen.

- a) solche Rinder, die aus dem Auslande importirt und nachweislich reinblütig sind, oder nachweislich von solchen importirten abstammen;
- b) solche Rinder, die von der Rörungscommission als reinblütig angeführt und in das Stammbuch eingetragen sind oder nachweislich von Stammbuchthieren abstammen;
- c) solche Rinder die zwar aus einer Kreuzung hervorgegangen sind, aber durch ständiges Aufkreuzen mit Stieren einer Klasse in wenigstens 4 Generationen die typischen Formen der Klasse dieser Stiere erlangt haben;
- d) solche Rinder, die nachweislich aus einer Vermischung der sub. a, b, c angeführten Rinder einer und derselben Klasse hervorgegangen sind.

Nachweise. Jedes Thier, das als reinblütig concurriren soll, muß ein Attestat seines Züchters haben, durch welches seine Reinblütigkeit beglaubigt ist. In diesem Attestat muß das Zeichen angegeben sein, mit welchem das Thier gezeichnet ist.

Kopfzahl. Aus einer Wirthschaftseinheit in einer Klasse ausgestellte Zuchten oder Collectionen, welche an Kopfzahl die

vom Programm fixirte Minimalanzahl übersteigen, werden immer nur als eine Zucht resp. Collection aufgefäßt.

Milchertrag und Gewicht. Es ist erwünscht, daß bei Meldung von Kühen der Milchertrag der letzten, beendeten Lactationsperiode (in Stof), sowie die Dauer derselben (in Tagen) angegeben werde. Sollte eine Kuh noch in der ersten Milch sein, so wäre der Milchertrag vom Tage der Geburt des Kalbes bis zum Tage der Meldung anzugeben.

Das Lebendgewicht der Kinder ist, wenn möglich, anzugeben (in russ. Pfd.), sowie auch der Tag der Wägung.

Gruppe 1. Angler Reinblut.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Kl. I. Stiere ausländischer Herkunft 20—36 Monate alt	100 R. u. 1 flb.	1 br.	Dpl.
Kl. II. Stiere ausländischer Herkunft über 36 Monate alt	1 flb.	1 br.	Dpl.
Kl. III. Stiere inländischer Herkunft 20—36 Monate alt	100 R. u. 1 flb.	1 br.	Dpl.
Kl. IV. Stiere inländischer Herkunft über 36 Monate alt	1 flb.	1 br.	Dpl.

NB. Befindet sich der mit dem ersten Preise prämiirte Stier im Besitz eines Händlers oder Ausländers, so wird die Geldprämie dem Aussteller nur ausbezahlt, wenn er den Stier vor Schluß der Ausstellung im Inlande verkauft; geschieht dieses nicht, so verbleibt die Geldprämie der Ausstellungskasse.

Kl. V. Kühe in der ersten oder zweiten Milch im Inlande geboren	25 R. u. 1 flb.	1 br.	Dpl.
Kl. VI. Kühe in der dritten Milch und älter, im Inlande geboren	25 R. u. 1 flb.	1 br.	Dpl.
Kl. VII. Zuchten, bestehend aus min- destens einem Stier inländischer od. ausländischer Herkunft u. 4 inlän- dischen Kühen eigener Zucht des Ausstellers	200 R. u. 1 flb.	1 br.	Dpl.

NB. Als Kühe eigener Zucht des Ausstellers gelten:

- a) Kühe, gezüchtet und erzogen vom Aussteller;
- b) Kühe, gezüchtet und erzogen auf der die Ausstellung beschickenden Wirthschaft, welche durch Kauf, Erbfolge oder Arrende in den Besitz des Ausstellers übergegangen ist;
- c) Kühe, die einer Heerde angehören, welche der Aussteller zwecks Weiterzüchtung der Heerde angekauft hat.

- | | I. Pr. | II. Pr. | III. Pr. |
|---|-------------------|-----------|------------|
| kl. VIII. Ruhcollection, bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren in- oder ausländischer Herkunft | 100 R. | u. 1 flb. | 1 br. Dpl. |
| kl. IX. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren eigener Zucht (cf. NB. kl. VII) des Aussteller, nicht unter 1½ J. alt, noch nicht in Milch, aber gedeckt von einem Reinblut-Stier | 50 R. | u. 1 flb. | 1 br. Dpl. |
| kl. X. Jungviehcollection, wie kl. IX, jedoch brauchen die Thiere nicht eigener Zucht des Ausstellers zu sein | 25 R. | u. 1 flb. | 1 br. Dpl. |
| kl. XI. Jungviehcollectionen, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren im Alter von 10—18 Monaten, noch nicht gedeckt | 1 Conditionspreis | 20 Rbl. | |
| kl. XII. Kälbercollectionen, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen Kuhkälbern, im Alter von 4—10 Mon., verkäuflich | 1 Conditionspreis | 15 Rbl. | |

Gruppe 2. Angler = Halbblut.

- | | | | |
|--|--------|-----------|------------|
| kl. XIII. Zuchten, bestehend aus mindestens einem Reinblut-Stier in- oder ausländischer Herkunft und 4 inländischen Kühen eigener Zucht des Ausstellers (cf. NB. kl. VII) | 100 R. | u. 1 flb. | 1 br. Dpl. |
| kl. XIV. Ruhcollectionen, bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren inländischer Herkunft | 75 R. | u. 1 flb. | 1 br. Dpl. |
| kl. XV. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren eigener Zucht (cf. NB. kl. VII) des Ausstellers, nicht unter 1½ J. alt, noch nicht in Milch, aber gedeckt von einem Reinblut-Stier | 25 R. | u. 1 flb. | 1 br. Dpl. |

Gruppe 3. Ostfriesen-Reinblut.

I. Pr. II. Pr. III. Pr.

- kl. XVI. Stiere ausländischer Herkunft 20—36 Monate alt . . . 100 R. u. 1 jlb. 1 br. Dpl.
- kl. XVII. Stiere ausländischer Herkunft über 36 Monate alt . . . 1 jlb. 1 br. Dpl.
- kl. XVIII. Stiere inländischer Herkunft 20—36 Monate alt . . . 100 R. u. 1 jlb. 1 br. Dpl.
- kl. XIX. Stiere inländischer Herkunft über 36 Monate alt . . . 1 jlb. 1 br. Dpl.

NB. Befindet sich der mit dem ersten Preise prämierte Stier im Besitz eines Händlers oder Ausländers, so wird die Geldprämie dem Aussteller nur ausgezahlt, wenn er den Stier vor Schluß der Ausstellung im Inlande verkauft; geschieht dieses nicht, so verbleibt die Geldprämie der Ausstellungskasse.

- kl. XX. Kühe in der ersten od. zweiten Milch, im Inlande geboren . . . 25 R. u. 1 jlb. 1 br. Dpl.
- kl. XXI. Kühe in der dritten Milch und älter im Inlande geboren . . . 25 R. u. 1 jlb. 1 br. Dpl.
- kl. XXII. Zuchten, bestehend aus mindestens einem Stiere inländischer od. ausländischer Herkunft u. 4 inländischen Kühen eigener Zucht (cf. NB. kl. VII) des Ausstellers . . . 200 R. u. 1 jlb. 1 br. Dpl.
- kl. XXIII. Rubecollection, bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren in- od. ausländ. Herkunft 100 R. u. 1 jlb. 1 br. Dpl.
- kl. XXIV. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weibl. Thieren eigener Zucht (cf. NB. kl. VII) des Ausstellers, nicht unter 1½ J. alt, noch nicht in Milch, aber gedeckt von einem Reinblut-Stier . . . 50 R. u. 1 jlb. 1 br. Dpl.
- kl. XXV. Jungviehcollection, wie kl. XXIV, jedoch brauchen die Thiere nicht eigener Zucht des Ausstellers zu sein . . . 25 R. u. 1 jlb. 1 br. Dpl.
- kl. XXVI. Jungviehcollectionen, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weibl. Thieren im Alter von 10—18 Mon. noch nicht gedeckt . . . 1 Conditionspreis 20 Rbl.

Nr. XXVII. Rälbercollectionen,
bestehend aus nicht weniger als 6
im Inlande geborenen Rühlälbern,
im Alter von 4—10 Mon., verfl. 1 Conditionspreis 15 Rbl.

Gruppe 4. Ostfriesen-Halbblut.

I. Pr. II. Pr. III. Pr.

Nr. XXVIII. Zuchten, bestehend aus
mindestens einem Reinblut-Stier in-
oder ausländischer Herkunft und 4
inländischen Kühen eigener Zucht
(cf. NB. Nr. VII) des Ausstellers . 100 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.

Nr. XXIX. Kuhcollectionen, be-
stehend aus mindestens 5 ausgegli-
chenen Thieren inländisch. Herkunft 75 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.

Nr. XXX. Jungviehcollection,
bestehend aus nicht weniger als 6
im Inlande geborenen weiblichen
Thieren eigener Zucht (cf. NB.
Nr. VII) des Ausstellers, nicht unter
1½ Jahre alt, noch nicht in Milch,
aber gedeckt von einem Reinblut-
Stier 25 R. u. 1 flb. 1 br. Dpl.

Gruppe 5. Bauernvieh.

Vieh im Besitz von Bauern konkurriert um:

- a) Kopfpreise nach Ermessen der Preisrichter: 200 Rbl.;
- b) Preise gestiftet vom Papendorffschen landw. Verein und vertheilt
durch eine Commission genannten Vereins, 20 Rbl.;
- c) die für Rein- und Halbblut ausgesetzten Preise, falls glaubwürdige
Attestate über die Abstammung beigebracht worden sind.

Abtheilung III. Schaf e.

Gruppe 1. Wollschaf e

(vor dem 1. December 1895 geschoren).

I. Pr. II. Pr. III. Pr.

Nr. I. Reinblütige Böcke in- od. aus-
ländischer Herkunft, nicht unter
1 Jahr alt 1 flb. 1 br. Dp.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
K. II. Mutterchafe, inländ. Herkunft, edler resp. veredelter Rasse, nicht unter 1 Jahr alt; ausgestellt müssen werden mindestens 2 Mutterchafe gleichen Alters	—	1 br.	Dp.
K. III. Collection, bestehend aus mindestens 1 reinblütigen Bock u. 6 Mutterschafen, nicht unter 1 Jahr alt; die Mutterschafe müssen vom Aussteller gezüchtet u. erzeugt sein	1 sb.	1 br.	Dp.

Gruppe 2. Fleischchafe
(vor dem 1. December 1895 geschoren).

K. IV. Reinblütige Böcke in- oder ausländischer Herkunft, nicht unter 1 Jahr alt	1 sb.	1 br.	Dp.
K. V. Mutterchafe, inländischer Herkunft, edler resp. veredelter Rasse nicht unter 1 Jahr alt; ausgestellt müssen werden mindestens 2 Mutterchafe gleichen Alters	—	1 br.	Dp.
K. VI. Collection, bestehend aus mindestens 1 reinblütigen Bock und 6 Mutterschafen, nicht unter 1 Jahr alt; die Mutterschafe müssen vom Aussteller gezüchtet u. erzeugt sein	1 sb.	1 br.	Dp.

Abtheilung IV. Schweine.

Gruppe 1. Weiße Schweine
mit ausgesprochen englischem Typus.

K. I. Oberweißer Rasse in- od. ausländischer Herkunft im Alter von 12 Monaten und darüber . . .	1 sb.	1 br.	Dp.
K. II. Sauenweißer Race inländischer Herkunft im Alter von 8 Monaten und darüber	—	1 br.	Dp.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
K. III. Collection, bestehend aus wenigstens einem Eber u. 2 Sauen; letztere müssen vom Aussteller gezüchtet und erzogen sein u. mindestens jede einmal Ferkel normal geworfen und gesäugt haben . . .	1 sb.	1 br.	Dp.
K. IV. Ferkelcollectionen, bestehend aus mindestens 6 Ferkeln desselben Wurfs, nicht unter 5 Wochen alt, verkäuflich	—	—	Dp.

Gruppe 2. Schwarze Schweine
mit ausgesprochen englischem Typus.

K. V. Eber schwarzer Race in- oder ausländischer Herkunft im Alter v. 12 Monaten und darüber	1 sb.	1 br.	Dp.
K. VI. Sauen schwarzer Race inländischer Herkunft im Alter von 8 Monaten und darüber	—	1 br.	Dp.
K. VII. Collection bestehend aus wenigstens einem Eber u. 2 Sauen; letztere müssen vom Aussteller gezüchtet und erzogen sein und mindestens jede einmal Ferkel normal geworfen und gesäugt haben	1 sb.	1 br.	Dp.
K. VIII. Ferkelcollectionen, bestehend aus mindestens 6 Ferkeln desselben Wurfs, nicht unter 5 Wochen alt, verkäuflich	—	—	Dp.

Abtheilung V. Nutzgeflügel.

(conf. Beilage I).

Lebloſe Objekte.

Abtheilung VI. Landwirthſchaftliche Maſchinen und Geräthe.

Abtheilung VII. Landwirthſchaftliche Produkte.

Abtheilung VIII. Landwirthſchaftliche Industrie-Erzeugniſſe
(Molkerei-Erzeugniſſe ſind ausgeſchloſſen pro 1896).

Abtheilung IX. Landwirthſchaftliche Hülfsmittel.

Abtheilung X. Forſtwirthſchaftliche Maſchinen, Geräthe u. Produkte.

Eine Preisvertheilung in dieſen Abtheilungen VI—X incl. findet nicht ſtatt; es ſoll den Ausſtellern lediglich Gelegenheit geboten werden die Beſucher der Ausſtellung mit ihren Erzeugniſſen bekannt zu machen. Der Comité faßt ins Auge bei Vorhandenſein genügender Geldmittel beſonders „beachtenswerth“ erſcheinende Exponate dieſer Abtheilungen nach Schluß der Ausſtellung mit Einwilligung der Ausſteller zurückzuhalten und die Gegenſtände auf ihren Nugwerth für den Landwirth im Gebrauch durch eine Kommiſſion prüfen zu laſſen. Eine eventuelle Preisvertheilung findet nach Veröffentlichung des Prüfungsreſultates auf der Generalverſammlung durch letztere ſtatt.

Abtheilung XI. Hausindustrie und ländliches Gewerbe.

Gruppe 1. Frauenarbeiten.

XI. I. Webe-, Spinn-, Näh-, Strick-, Häkel- und Klöppelarbeiten.

XI. II. Kunstgewerbearbeiten.

An Preiſen gelangen in dieſer Gruppe zur Vertheilung 15 Ehrengaben und Anerkennungsdiplome. Um die Ehrengaben concurriren nur Ausſtellerinnen bäuerlichen Standes.

Gruppe 2. Männerarbeiten.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Kl. I. Schmiede- und Schlosserarbeiten	1 silb.	1 br.	Dipl.
Kl. II. Tischler- und Stellmacherarbeiten	"	"	"
Kl. III. Böttcherarbeiten	"	"	"
Kl. IV. Drechslerarbeiten	"	"	"
Kl. V. Sattlerarbeiten	"	"	"
Kl. VI. Korbmacherarbeiten	"	"	"
Kl. VII. Stroh-, Bast- u. Spahnarbeiten	"	"	"
Kl. VIII. Kunstgewerbearbeiten . . .	Diplome.		

Abtheilung XII.

Nicht in vorstehendem Programme erwähnte Industrie-
Erzeugnisse werden, soweit Raum vorhanden, nach Auswahl des
Ausstellungs-Comité außer Preisbewerb zwar zugelassen, finden
jedoch keine Aufnahme in den Katalog.

Ausstellregeln

für die von dem Rigaer Geflügelzuchtverein 1896 in Wenden zur Zeit der landwirthschaftlichen Ausstellung veranstalteten
Geflügelschau.

- Räumlichkeit.** Die Geflügelschau findet in einem wetterfesten Schuppen statt, derselbe enthält 28 Käfige von 3 Fuß Höhe, Tiefe und Breite, und
 48 " " " 2 1/2 " " " 3 Fuß Tiefe und Breite.
- Anmeldung.** Die Meldungen erfolgen brieflich per Adresse: „Ausstellungs-Comité — Wenden“, unter genauer Angabe: „des Geflügels nach Rassen, Schlägen, Geschlecht, Anzahl; des Namens und der Adresse des Ausstellers.“ Die Annahme der Meldungen wird mit dem 1. Juni 12 Uhr Mittags geschlossen.
- Ein- und Einlieferungsort.** Die Einlieferung des Geflügels beginnt am Donnerstag, den 27. Juni und muß Freitag, den 28. Juni bis 12 Uhr Mittags beendet sein, später eingeliefertes Geflügel wird von der Ausstellung zurückgewiesen. — Freitag, den 28. Juni um 12 Uhr beginnt die Expertise.
- Verpackung.** Zum Transport nach Wenden muß das Geflügel in Körben, Kisten oder besonderen Transportkäfigen, die mit dem Namen und der Adresse des Ausstellers versehen sind, verpackt sein.
- Versicherung.** Nur gegen Feuer kann das Geflügel für Rechnung des Ausstellers versichert werden; ein diesbezüglicher Wunsch ist vom Aussteller auf dem Anmeldungsschreiben unter Angabe der Versicherungssumme zu vermerken.
- Verantwortung.** Der Comité übernimmt keinerlei Verantwortung für irgend welche Beschädigung oder Verluste der Ausstellungsobjekte.
- Gesundheitszustand.** Es wird nur gesundes und in seiner Art gutbefiedertes Geflügel zur Ausstellung zugelassen. — Während der Ausstellung erkranktes Geflügel muß auf Anordnung der Vertreter des Geflügelzuchtvereins sofort aus der Ausstellung entfernt werden.
- Aufsicht.** Die Aufsicht im Geflügelschuppen wird von einem Vertreter des Rigaer Geflügelzucht-Vereins ausgeübt, demselben sind 2 Wärter untergeordnet.
- Wartung und Pflege.** Gefüttert und gepflegt wird das Geflügel durch die 2 Wärter unter Leitung des Vertreters des Geflügelzucht-Vereins.
- Standgeld.** Das Standgeld beträgt für Hühner und Enten pro Kopf 30 Kop., für Gänse und Truthühner 40 Kop. incl. Futter und Wartung.
- Verkauf.** Für das verkäufliche Geflügel ist der Verkaufspreis bei der Meldung unbedingt anzugeben, derselbe darf während der Ausstellung nicht erhöht werden. Der Verkauf findet durch das Ausstellungsbüreau statt und nur der auf solche Art zu Stande gekommene Verkauf hat

Giltigkeit. — Vom Verkäufer wird, falls der Verkauf zu Stande gekommen ist, eine Abgabe von 30/0 der Verkaufssumme zu Gunsten der Ausstellungskasse erhoben. Für verheimlichte Verkäufe werden 200/0 erhoben.

Auktion. Für die Auktion gelten die Regeln des allgemeinen Programmes.

Klasseneinteilung.

Zur Ausstellung zugelassen werden:

Gruppe 1. Ausgesprochenes landwirthschaftliches Nutzgeflügel resp. solches Kaffe-Geflügel, das zur Veredelung des landw. Nutzgeflügels dienen kann, und zwar:

Nl. I. Hühner: Italiener, Langshan, Plym.-Rock, Andalusier, Minorca, Wyandot, Spanier, La Flèche, Goudon, Creve-Coeur, Brahma, Cochin, Dorking, Hamburger, Holländer, Kamelsloher, Dominicaner, Lafensfelder, Kräher u. a., sowie veredelte Landhühner, wobei jedoch der Character der Kreuzung oder Veredelung genau anzugeben ist.

Nl. II. Truthühner aller Rassen und Schläge.

Nl. III. Gänse: Pommerische, Toulouse, Emdener, Niesen- und Kreuzungsgänse jeder Art.

Nl. IV. Enten: Beking-, Rouen-, Nylesbury- und Kreuzungsenten jeder Art.

NB. In Klasse I muß mindestens 1 Stamm, d. h. 1 Hahn und 2 Hühner derselben Rasse resp. Schlags, in Klasse II—IV incl. mindestens 1 Paar (1 männl. und 1 weibl. Thier) ausgestellt werden.

Gruppe 2. Luxus-Geflügel.

Nl. I. Hühner: Malagen, Kämpfer, Jokohama, Phönix-Hühner, Seidenhühner, Paduaner, Zwerghühner.

Nl. II. Tauben.

Nl. III. Grotten und Biergeflügel jeder Art.

Gruppe 3. Der Geflügelzucht dienende leblose Objecte.

Nl. I. Geräthe für Geflügelzucht.

Nl. II. Literatur über Geflügelzucht.

Prüfung Die Prüfung des ausgestellten Geflügels wird von Experten des (Expertise). Nigaer Geflügelzucht-Vereins vorgenommen werden.

Es werden nicht einzelne Thiere, sondern von Hühnern nur ganze Stämme, bestehend aus 1 Hahn und 2 Hennen, von Truthühnern und Wassergeflügel nur Paare geprüft.

Junggeflügel unter 4 Monat alt ist von der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

1) Die Qualitätsprüfung aller ausgestellten Geflügel-Stämme resp. Paare. Hierbei wird sämmtliches Geflügel auch Luxus-Geflügel auf seine Qualität hin geprüft und in eine der 4 Qualitätskategorien eingereiht.

Den Thieren I. Qualität wird der I. Preis zuerkannt.

" " II. " " " II. " "
" " III. " " " III. " "
" " IV. " " " IV. " "

und solches durch vom "Ausstellungs"-Comité ausgehete Zeugnisse bestätigt.

2) Die Zuerkennung der Ehrenpreise, welche in silberne Medaillen, bronzene Medaillen und Anerkennungsdiplomen bestehen. Die Ehrenpreise gelangen in der Weise zur Vertheilung, daß die höchste Medaille demjenigen Aussteller zufällt, der die meisten ersten Preise in der Qualitätsprüfung erhalten hat, die auf die höchste folgende Medaille demjenigen Aussteller, der die darauf folgenden meisten ersten Preise erhalten hat u. s. w. Ist die Anzahl der zuerkannten I. Qualitätspreise bei 2 oder mehreren Ausstellern die gleiche, so giebt die größte Anzahl der II., III., IV. Preise den Ausschlag.

Silberne Medaillen können nur solchen Ausstellern zuerkannt werden, die mindestens einen I. Qualitätspreis errungen haben.

Von der Bewerbung um Ehrenpreise sind ausgeschlossen:

1) Die ganze Gruppe 2, Lurus-Geflügel.

2) Alle nicht vom Aussteller nachweislich selbst gezüchteten Thiere.

Für selbstgezüchtet gelten Thiere, welche man aus Bruteiern gezogen hat, die die eigenen Thiere gelegt haben.

Preisaus schreiben. An Ehrenpreisen sind bisher gestiftet:

1. Vom Rigaer Geflügelzucht-Verein:

1 große silberne Medaille,
3 kleine silberne Medaillen,
3 große bronzene "
3 kleine " "

2. Vom Wendenschen Ausstellungs-Comité:

4 silberne Medaillen nebst zugehörigem Zeugniß,
4 bronzene Medaillen " " "
8 Anerkennungs-Diplome.
Alle Zeugnisse für die Qualitätsprüfung.

Bei Gelegenheit der diesjährigen Wendenschen Ausstellung werden, wie im vergangenen Jahre Pflegermedaillen des livl. Thierschutzvereins zur Vertheilung an solche Personen bäuerlichen Standes gelangen, die sich um die Pflege der Thiere verdient gemacht haben, sei es, daß sie als Besitzer, oder Bedienstete bei Besitzern von Thieren, sich in der Thierpflege hervorgethan haben.

Um diese Pflegermedaille concurriren nur Personen, die sich mit der Thierpflege resp. Zucht beschäftigt haben, wenn von ihnen gepflegete resp. gezüchtete Thiere ausgestellt sind.

Daß die ausgestellten Thiere von den Concurrenten selbst gepflegt resp. gezüchtet worden, ist durch ein von der betreffenden Gemeinde-Verwaltung resp. dem betreffenden Dienstherrn ausgestelltes Attestat, das bis zum 28. Juni Abends beim Comité einzureichen ist, zu beweisen.

Anmeldungen zur Concurrnz um die Pflegenmedaille werden vom Comité bis zum 28. Juni Abends angenommen.

Anfragen sind zu richten:

an das „Ausstellungs-Comité in Wenden.“

Präsident: **E. v. Blandenhagen-Klingenberg.**

Secretair: **W. v. Blandenhagen.**

Marke

7 Cop.

An den

Ausstellungs-Comité.

Wenden.

